



Bürgerrechtskommission

MERKBLATT

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Voraussetzungen

Aufenthaltsdauer und -status (Art. 9, 10, 18 und 33 BÜG)

- Bei der Gesuchstellung muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin die Niederlassungsbewilligung besitzen.
- An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
 - einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis);
 - einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
 - einer vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels
- Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Nebikon 1 Jahr durchgehend (unmittelbar vor Gesuchseinreichung).
- Wohnsitz zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
 - sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
 - seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Der Kanton und die Gemeinde, in denen das Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug zuständig, wenn sie die materiellen Voraussetzungen gem. Art. 11 und 12 geprüft haben. Im Zeitpunkt des Entscheids über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die gesuchstellende Person den Wohnort gewechselt haben.
- Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein.
- Eine verheiratete Person kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat. (Art. 21 BÜG)

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 19 Abs. 1a BÜG und § 20 KBÜG)

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als nicht erfolgreich integriert gelten Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit einem Eintrag im Strafregister (Inhalt gem. Art. 4 BÜV).

Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§19 Abs. 1b und § 21 KBÜG)

Die Bundesverfassung ist zu respektieren. Insbesondere dazu gehören die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glau-

bens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Deutschkenntnisse (§19 KBüG und § 22 KBüG)

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mind. 5 Jahren die oblig. Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenz (mündlich B1 und schriftlich A2) bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 12 und 19 BÜG und § 23 KBüG)

Die gesuchstellende Person kann ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter decken. **Wer in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt diese Erfordernis nicht.** Ausnahme: Die Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt.

Förderung der Integration von Familienmitgliedern (Art. 12 BÜG und Art. 19 KBüG)

Beim Erwerb der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Nebikon oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen, müssen die Familienmitglieder einander unterstützen.

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen (§ 18 KBüG und Art. 11 BÜG)

Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen betraut (Geografie, Politik, Historik, Gesellschaft usw.). Die Person nimmt am sozialen und kulturellen Leben in Nebikon teil und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.

Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§ 18 und Art. 25 KBüG)

Die gesuchstellende Person übt keinen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst aus.

Gesuch/Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
Das Dokument ist im Original beizulegen und darf bei der Gesuchseinreichung nicht älter als sechs Monate sein.
- **Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes**
- **Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person**
Diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)**
Zu bestellen beim Bundesamt für Justiz in Bern (www.strafregister.admin.ch).
- **Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)**

- **Bestätigung Beachtung der Rechtsordnung**
- **Erklärung Respektierung Bundesverfassung**
- **Mind. drei Referenzen inkl. Telefonnummer (eine aus der Gemeinde, eine von einem Schweizer Bürger und eine von einem Mitarbeiter)**
Die Referenzgeber sind selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- **Lebenslauf in Aufsatzform von jeder Person ab 16 Jahren (nicht tabellarisch)**
- **Sprachnachweis**
- **Aktuelles Arbeitszeugnis aller erwerbstätigen Gesuchsteller oder Belege Erwerb von Bildung (Lehrvertrag, Immatrikulationsbestätigung Schule, usw.)**

Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Gemeindeverwaltung Nebikon
Kirchplatz 1
6244 Nebikon

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

1. Verwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

2. Einbürgerungsbericht

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration und die Polizei gesandt. Diese überprüfen, ob im Zusammenhang mit den Gesuchstellern allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

3. Unterlagen

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen werden Referenzen der Arbeitgeber, der selbst gewählten Referenzen der gesuchstellenden Personen sowie allenfalls der Schulleitung eingeholt. (Die Gesuchsteller müssen alle Referenzgeber darüber in Kenntnis setzen.)

4. Publikation

Vor dem Erst-Gespräch wird das Einbürgerungsgesuch im Nebiker publiziert. Damit erhält die Bevölkerung die Möglichkeit zur Eingabe von Stellungnahmen.

5. Persönliche Befragung (Erst-Gespräch)

Die persönliche Befragung findet vor der Gemeindeschreiberin resp. Gemeindeschreiber-Stv. und/oder Verwaltungsangestellten statt. Dies dient zur Vervollständigung des Einbürgerungsberichts.

6. Bürgerrechtskommission/Hauptgespräch

Das Hauptgespräch findet vor allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. Sichert die Bürgerrechtskommission das Gemeindebürgerrecht von Nebikon zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das Schweizerbürgerrecht ist dreistufig. Jeder Schweizerbürger besitzt drei Bürgerrechte, welche untrennbar miteinander verbunden sind (Gemeinde- / Kantons- / Schweizerbürgerrecht). Das von der Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements rechtskräftig.

Verfahrensdauer

Gemeinde: ca. sechs bis zwölf Monate
Bund und Kanton: ca. sechs Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes durch den Gesuchsteller abzuklären.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Nebikon Bearbeitungsgebühren, welche sich ca. zwischen Fr. 1'200.00 und Fr. 2'000.00 belaufen. Mit der Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verlangt. Die Gebühren verstehen sich pro eingereichtes Gesuch. Das Einbürgerungsgesuch wird erst bearbeitet, wenn die Anzahlung von Fr. 1'200.00 erfolgt ist.

Zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde fallen noch Gebühren vom Bundesamt für Migration sowie des Amtes für Migration (Kanton) an.

Die ganzen Gebühren sind auch bei einem Negativentscheid oder bei Rückzug des Gesuchs zu bezahlen.

Die Gebühren des Schweizer Reisepasses und der Identitätskarte sind nicht inbegriffen und werden bei einer Beantragung zusätzlich verrechnet.

1. Januar 2018

BÜRGERRECHTSKOMMISSION NEBIKON